

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**
Sitzung vom 12. Dezember 1957.

KANTON ZÜRICH TIEFBAUAMT
PLAN-ARCHIV
B.N.P. (B1/2)
Birmensdorf Nr. 12

4268. Baulinien. Mit Eingabe vom 6. November 1957 er-
suchte der Gemeinderat Birmensdorf um Genehmigung seines
Beschlusses vom 23. November 1956 betreffend Festsetzung
von Baulinien an der Sennhütten- und der Riedwiesstrasse
sowie an der Kirchgasse in Birmensdorf. Gegen diesen im
kantonalen Amtsblatt vom 28. November 1956 veröffentli-
chten Beschluss sind gemäss dem Zeugnis des Bezirksrates
Zürich vom 5. November 1957 keine Rekurse mehr anhängig.

Gemäss dem Projekt für die Verbesserung der teilweise
sehr steilen Kirchgasse vom Wührebach bis zur Kirche
in Birmensdorf ist eine nach Norden ausholende Schleife zur
Verminderung der Steigung geplant. Die Baulinienziehung
erfolgte zur Sicherstellung des hierfür erforderlichen Landes
vor Ueberbauung. Der Baulinienabstand beträgt vom Wühre-
bach bis zur Abzweigung der Riedmattstrasse 20 m und an-
schliessend längs des Kirchenareals 18 m. An der Riedmatt-
strasse wurden Baulinien von 18 m und 15 m festgesetzt. An
der Sennhüttenstrasse, die von der Kirchgasse bis zur Kirch-
haldenstrasse demnächst ausgebaut werden soll, misst der
Baulinienabstand 20 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Birmensdorf vom
23. November 1956 betreffend Festsetzung von Baulinien an
der Sennhütten- und der Riedwiesstrasse sowie an der Kirch-
gasse in Birmensdorf wird gemäss den eingereichten Plänen
genehmigt.

II. Der Gemeinderat Birmensdorf wird eingeladen, die
vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Birmensdorf unter
Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsver-
merk, den Bezirksrat Zürich sowie an die Baudirektion.

Zürich, den 12. Dezember 1957.

Vor dem Regierungsrate,
Der Staatsschreiber:

H. Isen

